

Charakteristika einer diakonischen Kultur.

Die Gemeinschaften im Diakonat und das diakonische Profil.

Martin Zentgraf

Im Diakonischen Werk der EKD hat sich eine Projektgruppe mit dem Thema „Charakteristika einer diakonischen Kultur“ beschäftigt und hat dazu eine Publikation herausgebracht. Im Blick auf die zu bearbeitenden Sachthemen heißt es: *Aus der Diakonie heraus kamen in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Vorschlägen, um das Profil der Diakonie weiter zu entwickeln und zu schärfen.*

- *der Corporate Governance Kodex zur Erreichung einer angemessenen Transparenz des Finanzgebarens,*
- *die Loyalitätsrichtlinie,*
- *das Führen des Kronenkreuzes und CD der Diakonie,*
- *die Einhaltung und Weiterentwicklung ökologischer Standards als Zeichen der Bewahrung der Schöpfung,*
- *Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards in verschiedenen diakonischen Handlungsfeldern,*
- *gelungene Praxisbeispiele.*

Darüber hinaus umfasst diakonische Kultur weitere spirituelle, kommunikative, gemeinschaftliche und organisatorische Dimensionen.

Zum Hintergrund der Frage nach dem Profil

Die Herausforderung ist nicht neu. Sind diakonische Einrichtungen und ihre Belegschaften überhaupt noch von sozialen Einrichtungen anderer Träger, also kommunal oder privat betriebenen, unterscheidbar? Diese Frage stellt sich Kirchengemeinden, die etwa eine Kindertagesstätte haben, ebenso wie den größeren diakonischen Unternehmen, die mit vielen Mitarbeitenden Krankenhäuser, Altenpflege- und Behindertenheime oder Einrichtungen der Jugendhilfe führen.

Mit dem Sozialstaat hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg die im großen Stil expandierte Diakonie – mit der marktförmigen Ökonomisierung des Sozialen hat sich neuerdings die „unternehmerische

Diakonie“ herausgebildet. Damit rückt die Profilfrage in einen neuen Kontext: Wie kann unter Marktbedingungen und unter dem Zwang eine Fülle von gesetzlichen und bürokratischen Auflagen zu erfüllen, diakonisches Profil gewonnen werden? Wie kann soziale Arbeit wirtschaftlich und christlich sein? Wie bekommen wir Ethik und Effizienz zusammen?

Auch im Blick auf die Beschäftigten in der Diakonie stellt sich die Frage, wie Diakonie ihren evangelischen Charakter bewahren kann. Der Ausbau des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaates in den 70ziger und 80ziger Jahren ließ die Personalbestände der Wohlfahrtsverbände und damit der Diakonie ansteigen. Verbunden damit war eine Lockerung der konfessionellen Bindung der Beschäftigten. Mit der Öffnung der Grenze 1989 bewarben sich zunehmend Menschen ohne Konfession, so dass einige diakonische Träger die Bedingung einer Mitgliedschaft in einer der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) für die Anstellung weiter lockerten und auch Menschen (der Personalnot gehorchend) ohne Kirchenzugehörigkeit aufnahmen. Die Wirkung dieser Entkonfessionalisierung der Beschäftigten auf das evangelisch-diakonische Profil wurde noch verstärkt dadurch, dass die Zahl der Angehörigen von evangelischen Schwesternschaften und diakonischen Gemeinschaften in den Belegschaften der diakonischen Unternehmen abnahm. Angesichts der Defizite kirchlicher Prägung für die Motivation der Mitarbeitenden und die Ausrichtung vieler diakonischer Einrichtungen werden gegenwärtig neu die „Wahrzeichen“ (Luther) diakonischer Identität diskutiert.

Kirche und Diakonie

Um elementar anzusetzen, richten wir zunächst den Blick auf die alte Lehre von den Kennzeichen der Kirche (*notae ecclesiae*), denn Diakonie ist Kirche. Gemäß der Grundordnung der EKD (§ 15,1) ist Diakonie nicht nur Wesensäußerung der Kirche, sondern Lebensäußerung.

Erwiesenermaßen wird von der Mehrheit der Kirchenmitglieder Diakonie als besonders wichtige Lebensäußerung von Kirche geschätzt.

Diese Tatsache wurde oft durch Untersuchungen – etwa durch die Studie „Perspektive Deutschland 2002 – Zur Situation und Perspektive der Kirche“ bestätigt. Während die verfassten Kirchen bei dieser Befragung erschreckend schlecht im Feld „Interesse verloren“ landeten, sind Diakonie und Caritas im hoch angesehenen Bereich „Deutlich gefordert“ angesiedelt. Es ist daher zu prüfen, ob ein Imagetransfer von der Diakonie zur Kirche hin möglich ist. Initiativen eine stärkere gegenseitige Wahrnehmung von diakonischen Unternehmen und Kirchengemeinden zu fördern, sind ein zukunftsweisender Weg.

Traditionell ist Diakonia (Dienst), neben Martyria (Zeugnis, Verkündigung), Leiturgia (Gottesdienst) und Koinonia (Gemeindebildung), als eine Grundfunktion von Kirche bezeichnet worden. Diese Grundfunktionen stehen allerdings nicht additiv nebeneinander und bilden etwa je eigene Bereiche kirchlichen Handelns, sondern sie bedingen und durchdringen sich gegenseitig. Keine Grundfunktion kann ihre Identität ohne die anderen erhalten.

Im Unterschied dazu wurden die so genannten vier *notae ecclesiae* zuerst auf den großen Reichssynoden der Alten Kirche formuliert: Aus Glaube, Hoffnung und Liebe entsteht die in der Welt sichtbare Gestalt der Kirche in: 1. Einheit, 2. Heiligkeit, 3. Katholizität im Sinne von Universalität und 4. Apostolizität.

Die Reformatoren haben diese vier Kennzeichen der Kirche nicht verworfen. Sie sprachen aber im Augsburger Bekenntnis VII dann von Kirche, wenn die reine, d.h. schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente praktiziert wird. Zusammenfassend lässt sich daher sagen: Eine Kirche, in der das Evangelium rein verkündet und die Sakramente recht gebraucht werden, ist die eine, heilige, universale und apostolische Kirche, die sich in ihren sich durchdringenden Grundfunktionen Diakonie, Verkündigung, Gottesdienst und Gemeindebildung vollzieht. Die Voraussetzung aller kirchlichen Verkündigung kann „evangelisch“ nicht anders verstanden werden als im Sinne der reformatorischen Erkenntnis, „das allein Jesus Christus unser Heil ist, uns

offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.“ Verkündigung, die das zum Inhalt hat, verwandelt sich in unterschiedlichste Gestalten bzw. Medien, um Menschen zu gewinnen (1. Kor. 9,19 ff.). Nicht nur das gesprochene Wort, nicht nur die Predigt oder die künstlerische Darstellung ist hier geeignet. Eine besonders wertvolle Form von Verkündigung kann Handeln aus Nächstenliebe, kann Diakonie sein: Als „Predigt ohne Worte“ als „Bibelarbeit mit den Händen“ oder als die am weitesten in die Welt „vorgeschobene Kanzel der guten Nachricht“.

Diakonie als Sakrament

Bekanntlich haben die Reformatoren die Sakramente, insbesondere das Abendmahl, als Gestalt des Wortes Gottes beschrieben. Analog möchte ich – in Aufnahme einer Wendung der Brüder von Taizé – vom „Sakrament des Nächsten“ sprechen. Vornehmlich im Wort, aber auch im Abendmahl und nach Mt. 25 im hilfsbedürftigen Geringssten, begegnet uns Jesus Christus direkt und mit heilsentscheidender Bedeutung. Diakonisches Handeln, das Handeln an den Hilfsbedürftigen, hat sakramentale Würde und deshalb in der kirchlichen Beurteilung einen nicht zu überbietenden Wert. Luthers Beschreibung, dass „in mit und unter“ Hostie und Wein der Leib und das Blut Christi gegenwärtig ist, lässt sich auch für ein profiliertes Verständnis diakonischen Handelns entfalten: „In, mit und unter“ pflegender und helfender Tätigkeit entsteht diakonisches Handeln, wenn es unter der Voraussetzung des Wortes Gottes geschieht, d.h. wenn es von einer Kommunikation begleitet ist, deren Prägung im biblischen Auftrag begründet ist. Spezifisch diakonisch-theologische Fort- und Weiterbildung ist deshalb für diakonische Einrichtungen konstitutiv, damit die dort Handelnden kommunikativ befähigt sind, ihre Arbeit trägergerecht zu vertreten und zu begleiten. Diakonische Gemeinschaften, die die Identifikation mit der diakonischen Aufgabe pflegen, sind als Kern der Belegschaft und prägende Gruppe einer Einrichtung gerade heute von kaum zu überschätzender Bedeutung.

Diakonisch verankerte kommunikative Kompetenz entspricht im Übrigen der Qualitätslogik personennaher Dienstleistungen generell, die sich von den bewährten Produktivitätskennziffern in der Industrie grundsätzlich unterscheidet. Friedhelm Hengsbach formuliert in diesem Sinne aufschlussreich: „Ärztliche, pflegerische, therapeutische Dienste können nicht gespeichert werden, sie werden zur selben Zeit bereitgestellt und in Anspruch genommen. Sie gelingen nicht ohne die Kooperation derer, die sie anbieten, mit denen, die sie in Empfang nehmen. Die Kooperation ist kommunikativ und in der Regel verständigungsorientiert.“ Die diakonische Qualität der personennahen Dienstleistungen ist ohne kommunikationsorientierte Weiterbildung, ohne diakonische Personalentwicklung nicht zu sichern.

Selbstsäkularisierung der Diakonie und die Aufgabe der kirchlichen Reintegration

Die Feststellung, dass Diakonie und Verkündigung zusammengehören, ist in fast allen Satzungen diakonischer Träger und Gemeinschaften formuliert und war für die Gründer/innen dieser Gemeinschaften zentrales Anliegen. Allerdings haben sich bis heute oft folgende Selbstsäkularisierungsphasen vollzogen:

Auf eine theologisch-ethisch motivierte Gründungsphase (häufig als Verein) folgten hier

1. Institutionalisierung („Anstaltsdiakonie“)
2. Professionalisierung (Einseitige Betonung der Fachlichkeit)
3. Säkularisierung.

Angesichts dieser Realität stellt sich heute die Aufgabe einer Reintegration von Kirche in Gestalt ihrer Grundfunktion Diakonie. Der Berliner Bischof Wolfgang Huber hat in diesem Sinne einen neuen diakonischen Aufbruch, ein „Wichern III“ gefordert. Nach dem Aufbruch der diakonischen Gründerzeit 1848 („Wichern I“) und dem Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg („Wichern II“) müsste heute Wichern III angegangen werden: Die Verbindung von Modernität mit Profil, Wettbewerb mit kirchlicher Erkennbarkeit, bessere Wirtschaftlichkeit mit ethisch verankerter Diakonie. Ziel von Wichern III sollte es sein, die Wahrzeichen der Kirche in Gestalt der

Diakonie zu reformulieren und in umsetzbaren Maßnahmen kenntlich zu machen.

Arbeitsrecht der Diakonie

Die diakonische Betätigung der Kirchen stützt sich auf zwei verfassungsrechtliche Garantien:

1. Schutz des Grundrechts auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1.2 Grundgesetz) und –
2. Selbstverwaltungsrecht der Kirche für ihre Angelegenheiten innerhalb des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137,3 Weimarer Reichsverfassung).

Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder anerkannt, dass die diakonische Betätigung der Kirchen unzweifelhaft Teil der christlichen Religionsausübung ist (z.B. BVerfGE 24, 236, 248).

Da selbständige diakonische Unternehmen rein organisatorisch und im Blick auf ihre Rechtsform kein Teil der verfassten Kirche sind, entscheidet sich die Frage, ob sie am Selbstbestimmungsrecht der Kirchen teilhaben können danach, ob die Einrichtungen „nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen“ (BVerfGE 46, 73).

Die drei wesentlichen Merkmale für die Zuordnung zur Kirche von selbständigen diakonischen Unternehmen wurden vom Bundesverfassungsgericht in der so genannten „Gochentscheidung“ entwickelt. Danach muss das betreffende Unternehmen der Kirche so nahe stehen, dass es teilhat:

1. an der Verwirklichung eines Stücks Auftrag der Kirche im Geist christlicher Religiosität,
2. im Einklang mit dem Bekenntnis der Kirche steht,
3. und in Verbindung mit deren Amtsträgern (BVerfGE 46.73).

Faktisch ist die Zuordnung einer selbständigen diakonischen Einrichtung oder Gemeinschaft zur Kirche gegeben, wenn sie Mitglied

wird im Dachverein Diakonisches Werk der jeweiligen Landeskirche. In den Vereinssatzungen der Diakonischen Werke sind die Zuordnungskriterien zur Kirche als Mitgliedschaftsvoraussetzungen niedergelegt. Zu diesen Zuordnungskriterien zur Kirche gehört nicht notwendig ein gemeinsames für alle Mitglieder bindendes Tarifwerk. Deshalb können die zuständigen Gremien der Diakonischen Werke auch Mitglieder von der Tarifbindung freistellen.

Ein wesentlicher Punkt des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts im Blick auf diakonische Unternehmen ist die Ermöglichung eines eigenen Arbeits- und Vergütungskonzepts, welches auch von Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes freistellt. § 118,2 BetrVG stellt übrigens diakonische Einrichtungen ausdrücklich von der Pflicht frei, einen Betriebsrat zu wählen.

Die meisten Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke praktizieren daher den so genannten Dritten Weg, d.h. zur Festlegung der Arbeitsentgelte usw. werden keine Tarifverträge mit Gewerkschaften abgeschlossen (Zweiter Weg), sondern paritätisch besetzte

Arbeitsrechtliche Kommissionen legen die Arbeits- und Vergütungsbedingungen fest. Kirchen – und diakoniegemäß ist dieser Dritte Weg nicht nur deshalb, weil er das Streikrecht im Interesse der hilfsbedürftigen Nächsten ausschließt, sondern weil es dem Leitbild der „Dienstgemeinschaft“ entspricht, die mehr ist als das polare Gegeneinander von Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Während im Paradigma des Zweiten Weges die Rechte und Interessen der beiden Tarifvertragsparteien die wesentlichen Bezugspunkte sind, unterscheidet sich das Paradigma des Dritten Weges hiervon fundamental: Der Haupt- Rechts- und Interessenträger ist hier der hilfsbedürftige Nächste, dem alle Beteiligten gemeinschaftlich zu dienen haben. Dies heißt natürlich nicht, dass es in der Dienstgemeinschaft immer konfliktfrei zugeht. Im Gegenteil: Auch diese Gemeinschaft muss Konflikte aushalten und diakoniegemäß regeln. Zur Dienstgemeinschaft gehören nämlich nicht nur die Leitungspersonen gemeinnütziger Unternehmen, die Mitglieder der Gemeinschaften im Diakoniat und weitere Arbeitnehmer/innen, sondern auch Ehrenamtliche, Pfarrer/innen und Mitarbeitende von gewerblichen Firmen, an die Dienstleistungen vergeben werden. In

diesem Zusammenhang ist es wichtig daran zu erinnern, dass sich die Dienstgemeinschaft weniger durch Kriterien in Bezug auf Mitglieder definiert, sondern vor allem durch den biblisch verankerten Dienstauftrag und die Dienstempfänger, die hilfsbedürftigen Nächsten. Der 7. Artikel des Augsburger Bekenntnisses ist in seiner Konzentration auf evangeliumsgemäße Predigt und Sakramentsverwaltung auch für das Verständnis der Dienstgemeinschaft erhellend, da hier zwar die Konstitutionsbedingung des Gottesdienstes festgestellt wird, weitere Kriterien aber bewusst vermieden werden.

Leitbildentwicklung, Qualitätsmanagement, Ethik

In Aufnahme einer in der seit ca. 25 Jahren in der gewerblichen Wirtschaft eingeführten Praxis haben heute fast alle diakonischen Einrichtungen mit unterschiedlich breiter Beteiligung der Dienstgemeinschaft ihr Leitbild entwickelt. Diese knapp gehaltenen Texte, die über Ziele, Werte, Herkunft und Arbeitsweise der jeweiligen Träger Auskunft geben, sind ein wesentliches Instrument der unternehmerischen Selbstvergewisserung und dienen als Grundlage für die interne diakonische Weiterbildung und Qualitätsbegründung bzw. -definition.

In einer Zeit, wo viele Mitarbeitende in diakonischen Einrichtungen keine biblischen und bekenntnismäßigen Kenntnisse mehr haben und mit kirchlich geprägtem Leben nicht vertraut sind, können die Leitbilder zeitgemäß formulierte Ausgangstexte für eine weitergehende diakonische Grundausbildung in den Einrichtungen sein. Im Bildungszusammenhang lassen sich diese Identitätstexte am besten mit Leben erfüllen und jeweils aktuell revidieren.

In fast allen Arbeitsbereichen des Sozial- und Gesundheitswesens werden heute gesetzliche Qualitätssicherungssysteme gefordert. Im diakonischen Bereich wurde bald erkannt, dass sich das eigene Qualitätsverständnis nicht in der landläufig gewerblichen Zielbestimmung „Kundenzufriedenheit“ erschöpft. Diakonische Arbeit an Süchtigen etwa hat nicht unmittelbar deren Kundenzufriedenheit anzustreben, sondern einen mühsamen therapeutischen Weg zu gestalten. Qualität ist hier also Mehr und Anderes als Zufriedenheit

und vordergründiges Wohlbefinden. Aufgrund des in den Leitbildern verbindlich gemachten christlichen Menschenbildes muss diakonisches Qualitätsverständnis tiefer begründet beschrieben werden als in vielen anderen Branchen.

Es sind deshalb spezifisch diakonische Qualitätsmanagementsysteme entwickelt worden, die auch jeweils unabhängig zertifiziert werden können. Im Bereich der Altenhilfe hat sich inzwischen das „Diakoniesiegel“ einen Namen gemacht – im Bereich der Krankenhäuser „Pro-Cum-Cert“, welches das vor allem von den Kostenträgern entwickelte System KTQ einschließt – aber diakonisch erweitert. Auch wenn es mit guten Gründen Träger gibt, die ihre diakonische Qualität nach eigenen Standards verantworten, so bieten die Qualitätssicherungsaufgaben sicher eine Gelegenheit, das diakonische Profil neu zu reflektieren und zu schärfen.

Im Rahmen solcher Qualitätsreflexionen werden Kennzeichen der Diakonie wieder einzeln benannt und als Checkliste aufgeführt – wie etwa:

- Gottesdienstliches Angebot
- Seelsorgerliches Angebot
- Angebote diakonischer Fort- und Weiterbildung
- diakonische Personalentwicklung
- Pflege diakonischer Spiritualität
- Gestaltung des Kirchenjahres
- Erkennbarkeit durch durchgängiges Logo und Corporate Design
- Einrichtung von Ethikkomitees
- Richtlinien zur Sterbebegleitung und zum Umgang mit Verstorbenen
- Palliativmedizinische Versorgung
- Richtlinien zur Gewinnung, Begleitung und Ausbildung von Ehrenamtlichen
- Richtlinien zum sorgsamem Umgang mit Ressourcen der Schöpfung – Umweltschutz-Management.

Im Rahmen der Frage nach diakonischer Qualität wird auch zunehmend die architektonische und künstlerische Erkennbarkeit wieder diskutiert. Während herkömmliche allgemeine Orientierungsüber-

zeugungen – wie z.B. „nicht protzig, sondern gediegen“ – vielfach vertreten wurden, wird heute wieder präziser gefragt, ob es eine besonders diakonie- und kirchengemäße künstlerische Ausstattung gibt und sich hierfür Kriterien benennen lassen. Es würde hier zu weit gehen, dem im Einzelnen nachzugehen. Immerhin kann daran erinnert werden, dass viele traditionsreiche diakonische Träger oft eine kalligraphische Darstellung ihres Haus- bzw. Vereins-Bibelwortes an prominenter Stelle in den Eingangsbereichen künstlerisch zur Darstellung bringen ließen. Diese spezifisch evangelisch-diakonische Tradition lässt sich auch mit den Mitteln der Gegenwartskunst aufnehmen.

Schwestern- und Bruderschaften – Gemeinschaften im Diakonot

Schwestern- und Bruderschaften in der Diakonie sind für das diakonische Profil eine große Hilfe. Sie haben durch gepflegte Gemeinschaft und ihre Traditionen die Voraussetzungen, diakonische Kerne und Impulsgeber in den größeren Dienstgemeinschaften der Einrichtungen zu sein. Sie sind Träger der diakonischen Wertekultur und fördern insofern auch den Erfolg der Einrichtungen. Die Grundlagenstudie Wertekultur und Unternehmenserfolg der Universität St. Gallen (www.deep-white.com) hat dies eindrucksvoll gezeigt.

Schwestern und Brüder der Verbände (Zehlendorfer, Kaiserswerther, Gemeinschaftsdiakonie u.a.) sowie Diakone und Diakoninnen tragen auch in der Zukunft für das diakonische Profil ihres Arbeitsbereiches besondere Verantwortung. Während nur noch relativ wenige Diakonissen im aktiven Berufsleben stehen, gibt es beachtlichen Nachwuchs bei den Diakonieschwestern und- brüdern und bei den Diakonen und Diakoninnen. Die vielen Diakonissen im Feierabend machen uns heute wieder darauf aufmerksam, wie wichtig die regelmäßige Fürbitte für die diakonischen Einrichtungen ist – und welcher Reichtum ein gewachsenes spirituelles Selbstvertrauen für den Stil eines diakonischen Hauses ist.

In der EKD gibt es Anstöße und Dokumente, die auf eine Stärkung des Diakonats als eines kirchlich geordnetes Amtes zielen.

Diese Bestrebungen sind zu begrüßen, sofern sie kein irregeleitetes Konkurrenzverhältnis zwischen Diakonat und Pfarramt intendieren.

Für die große Berufsgruppe der Pflegenden im Diakonat entsteht hier aufgrund des Arbeitsfeldes ohnehin kein Problem. Erfreulicherweise arbeiten die Verbände der Gemeinschaften im Diakonat auf überregionaler und regionaler Ebene heute verstärkt bei diesem Thema zusammen.

Der Diakonat ist aus dem christologischen Verständnis der Kirche zu begründen, aus ihrem Zeugendienst für Christus. Diakonat und Predigtamt sind zwei Gestalten des einen der Kirche aufgetragenen Dienstes (Amtes). Dieser besteht darin, dass die Kirche als Christi Leib den Dienst Jesu Christi für die Menschen durch ihr eigenes Reden und Handeln bezeugt. Sowohl das diakonische Amt der helfenden Liebe wie auch das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind jeweils spezifische Ausformungen des einen der Kirche aufgetragenen Dienstes. Die Vorstellung eines hierarchisch gegliederten Amtes (Bischof – Priester – Diakon) ist weder aus den biblischen Texten noch aus den reformatorischen Bekenntnisschriften ableitbar.

Während die Sprachlichkeit religiöser Kommuniaktion eine klare Erkennbarkeit des Zeugnisses von Jesus Christus ermöglicht, führt die praktizierte Nächstenliebe des Diakonats zur Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses. Beides verweist aufeinander und hat füreinander konstitutive Bedeutung. Um der Erkennbarkeit des diakonischen Handelns willen kann in ihm freilich nicht auf die gesprochene (und geschriebene) Verkündigung verzichtet werden.

Bildungswege im Diakonat und Einsegnung

Vom Diakonat als Amt kann man ähnlich wie beim Pfarramt auch in einer überindividuellen Weise sprechen. So ist es möglich, in den Diakonat der Kirche eingeseget zu werden, ohne als Diakon oder Diakonin eingeseget zu werden. Ebenso unterscheiden sich verschiedene Bildungswege.

Bei Diakonen und Diakoninnen kann man heute in der Regel von einer Doppelqualifikation ausgehen: Fachhochschulstudium (z.B. Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) plus theologisch-diakonische Zusatzqualifikation. In manchen Landeskirchen existieren Diakonengesetze, die auch die Einsegnung und die Vergütung regeln. Die meisten Diakone/innen gehören einer Gemeinschaft (Brüderhaus) an – jedoch ist dies nicht notwendig so.

Die Bezeichnung „Diakon“ und „Diakonin“ ist vorrangig durch ein bestimmtes Qualifikations-Niveau, d.h. einen Abschluss definiert – wie dies auch bei dem Versuch festzustellen ist, eine spezifische „Kompetenzmatrix“ für diesen Beruf zu erstellen. Diejenigen, die als Diakon oder Diakonin individuell eingeseget werden, müssen evangelisch sein.

Bei den Angehörigen der Schwesternschaften und Diakonischen Gemeinschaften verhält es sich anders: Eine Diakonieschwester etwa ist dies in erster Linie durch ihre Zugehörigkeit zu einer Schwesternschaft (Gemeinschaft). Die Qualifikationen in den Schwesternschaften sind unterschiedlich. Die theologisch-diakonischen Bildungswege in diesen Gemeinschaften intendieren stärker eine Integration in die Gemeinschaft und Identifikation mit der Gemeinschaft, die häufig mit einem bestimmten diakonischen Träger verbunden ist. Sie führen nicht zu einem einheitlichen Abschluss, sondern begleiten das gesamte Leben in der Gemeinschaft (berufsbegleitend) auch durch eine Fülle von spirituellen Angeboten. In manchen Schwesternschaften und Gemeinschaften gibt es auch Mitglieder, die einer anderen ACK-Kirche angehören. Eingeseget wird in das Diakonat als überpersönliches Amt, d.h. die so Eingesegeten bezeichnen sich nicht als Diakon oder Diakonin. Die Schwesternschaftsmitglieder sind überwiegend in der Pflege berufstätig. Die Schwesternschaften, deren Angehörige vor allem in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder der ambulanten Pflege arbeiten haben daher auch den Charakter eines Berufsverbandes für diese Berufsgruppe.

Dr. Martin Zentgraf

Vorsitzender des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e.V.

